

Die neuen Landesstiftungsgesetze

Mit der am 01.07.2023 in Kraft getretenen Stiftungsrechtsreform (§§ 80 bis 88 BGB) hat der Bundesgesetzgeber das materielle Stiftungsrecht für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Soweit die Landesstiftungsgesetze materiell-rechtliche Regelungen z.B. zur Gründung einer Stiftung oder zum Vermögenserhalt getroffen haben, sind diese aus den Landesstiftungsgesetzen in die neu gefassten §§ 80 ff. BGB überführt worden. Zukünftig sind folgende Regelungen im BGB zu finden:

- Begriffsbestimmung, § 80 Abs. 1 S. 1 BGB
- Zuständigkeit der Stiftungsbehörden, § 80 Abs. 2 BGB
- Voraussetzung für die Errichtung, §§ 80, 81 BGB
- Berücksichtigung des Stifterwillens, § 83 Abs. 2 BGB
- Stiftungsvermögen und Verwaltung des Grundstockvermögens, §§ 83b, 83c BGB
- Organpflichten, § 84a BGB
- Bestellung von Organmitgliedern, § 84c BGB
- Satzungsänderung, §§ 85, 85a BGB
- Zulegung und Zusammenlegung, §§ 86-86h BGB
- Auflösung und Aufhebung der Stiftung, §§ 87-87c BGB
- Die Einführung eines bundesweiten elektronischen Stiftungsregisters folgt zum 01.01.2026.

Durch die abschließenden Regelungen des materiellen Stiftungsrechts in BGB, bestand für alle Landesstiftungsgesetze ein umfassender Änderungsbedarf. Mit den abschließenden bundeseinheitlichen Regelungen des Stiftungszivilrechts in §§ 80 - 88 BGB sind widersprechende landesrechtliche Regelungen nichtig.

1. Allgemeines zur Reform der Landesstiftungsgesetze

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat sich für eine möglichst große Harmonisierung zwischen den neuen Landesstiftungsgesetzen eingesetzt. Trotz Beachtung einzelner landesspezifischer Besonderheiten hätte es durchaus die Möglichkeit gegeben, dass sich die Länder auf einheitliche Eckpunkte einigen und damit als Gegengewicht zu den auf Bundesebene stark angewachsenen Regelungen die Vorschriften zur Stiftungsaufsicht durch einheitliche, einfache und leicht verständliche Regelungen deutlich zu reduzieren. Dies hätte unseres Erachtens ein weiterer wesentlicher Baustein für eines der Ziele der Stiftungsrechtsreform werden können, die Vorschriften für Stiftende, Stiftungen, Aufsichtsbehörden und andere Stakeholder auch mit Blick auf die vielen Engagierten in und für Stiftungen einfach, nutzer- und anwendungsfreundlich zu gestalten und der Rechtszersplitterung entgegenzuwirken. Leider sind die Länder dieser Empfehlung nicht nachgekommen, so dass es bei 16 höchst unterschiedlichen Landesstiftungsgesetzen bleibt.

Welches Landesstiftungsgesetz gilt für mich?

Die Stiftungen müssen sich daher, wie auch in der Vergangenheit, mit dem jeweils für die Stiftungen anzuwendenden Landesstiftungsgesetz auseinandersetzen. Anzuwenden ist immer das Gesetz des Landes, in dem die Stiftung ihren Rechtssitz hat. Rechtssitz, Verwaltungssitz und steuerlicher Sitz können also in unterschiedlichen Bundesländern liegen.

Übersicht zu Landesstiftungsgesetzen

Mittlerweile sind 11 reformierte Landesstiftungsgesetze in Kraft. Die neuen Gesetze und der Stand des Verfahrens werden fortlaufend unter [Landesstiftungsgesetze | Bundesverband Deutscher Stiftungen](#) aktualisiert. Eine umfassende Kommentierung der einzelnen Landesstiftungsgesetze ist zeitnah zu erwarten. Ein Überblick über neuere Literatur findet sich unter 6. Wir haben für das jeweilige Land die wesentlichen Neuerungen bzw. Besonderheiten im Überblick für Sie zusammengestellt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Regelungen für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, da nur diese von der Stiftungsrechtsform erfasst sind. Für die Vielzahl an unselbstständigen Stiftungen (sog. Treuhandstiftungen) finden die §§ 80 ff. BGB und die Landesstiftungsgesetze keine Anwendung. Einige Landesstiftungsgesetze beinhalten auch Regelungen für die Stiftungen des öffentlichen Rechts oder Sonderregelungen für kommunale Stiftungen. In der Regel haben diese durch die Reform keine Änderung erfahren.

Umfang der Aufsicht über steuerpflichtige Stiftungen/Familienstiftungen

Die Landesgesetzgeber sind mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg, bei ihrer Linie geblieben, die Aufsicht über privatnützige bzw. Familienstiftungen oder Stiftungen, die keine „öffentlichen“ Zwecke verfolgen, in weitem Maße aus der Aufsicht zu entlassen bzw. diese zu reduzieren als allenfalls Verstöße gegen gesetzliche öffentliche Interessen zu ahnden sind. Der Bundesverband hat dies in seinen Stellungnahmen kritisiert, da der Bundesgesetzgeber im BGB vorgesehen hat, dass die Rechtsaufsicht der Länder für alle Stiftungen unabhängig von ihrem Status gilt. Eine Unterscheidung zwischen steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Stiftungen oder privaten und öffentlichen Stiftungen kennt das BGB nicht.

Keine verfassungswidrigen Regelungen

Bis auf einige „Streitfälle“ haben es die Landesgesetzgeber geschafft, keine verfassungswidrigen Regelungen zu erlassen. Insbesondere finden sich keine Vorgaben zur Vermögensverwaltung. Alte Formulierungen, welche die Organe zur gewissenhaften und sparsamen oder sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung verpflichten, sind zu Recht gestrichen worden. Besondere Anzeige-/bzw. Genehmigungspflichten für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. für Grundstücksverkäufe) sind ebenfalls gestrichen worden. Nur Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein halten an einer Anzeigepflicht mit Genehmigungsfiktion für bestimmte Rechtsgeschäfte fest. Einige Landesgesetzgeber haben aber von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, die Möglichkeit des temporären Vermögensverbrauchs zu regeln.

2. Detailanalyse Nordrhein-Westfalen

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW), Gesetz vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 340, S. 1128)

2.1. Anwendungsbereich

Bei dem Stiftungsgesetz für das Land NRW handelt es sich um eine Neufassung des Gesetzes. Es findet Anwendung auf alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben (§ 1 StiftG NRW).

2.2. Umfang der Aufsicht

Grundsätzlich unterliegen **alle** Stiftungen **im Sinne des § 83 Abs. 2 BGB** der **Aufsicht** des Landes (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW); kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellten Stiftungen unterliegen jedoch nur nach Maßgabe des § 12 StiftG NRW der Aufsicht.

„[...] zuständigen Behörden haben bei der Aufsicht über die Stiftung den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters zu beachten.“ (Auszug § 83 Abs. 2 BGB)

Nicht explizit klargestellt ist im Wortlaut dieses Gesetzes, dass die **Aufsicht** allein die Rechtsaufsicht umfasst. Dass der Gesetzgeber hier mit Aufsicht die **Rechtsaufsicht** meint, ergibt sich nach u.E. daraus, dass keine materiell rechtlichen Regelungen mehr in diesem Gesetz enthalten sind.

Was bedeutet Rechtsaufsicht?

Der Maßstab der Aufsicht ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Stiftungsorgane. Damit beschränkt sich die Stiftungsaufsicht auf die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der Satzung (Stifterwille), der Gesetze, den Erhalt des Stiftungsvermögens und die Verfolgung der Stiftungszwecke. Die Stiftungsaufsicht ist keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns der Stiftungsorgane, die Stiftungsaufsicht darf ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Stiftungsorgane setzen.

Stiftungen, die **ausschließlich oder überwiegend private** Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden. (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW).

Mithin sind **privatnützige Stiftungen**, zu denen insbesondere **Familienstiftungen** gehören, von der Verpflichtung ausgenommen, eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen (§ 6 Abs. 1 StiftG NRW). Auch die Auferlegung einer Prüfpflicht durch eine in § 6 Abs. 2 StiftG NRW genannte Prüforganisation ist prinzipiell ausgeschlossen. Die Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane nach § 9 StiftG NRW ist ebenfalls ausgeschlossen.

Nicht stimmig ist der für **alle Arten** von Stiftungen geltende **§ 6 Abs. 3 StiftG NRW**. Danach kann die Stiftungsbehörde Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen, wenn ihr **Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass bei der Verwaltung der Stiftung **gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung** verstoßen wurde.

Auch kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

Der **Prüfmaßstab** für privatnützige Stiftungen ist widersprüchlich. Einerseits spricht § 5 Abs. 2 StiftG NRW von „gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen“, andererseits spricht § 6 Abs. 3 StiftG NRW von „gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung“.

Fraglich ist auch, wie die Stiftungsaufsicht „Auffälligkeiten“ erkennen kann (Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gem. § 6 Abs. 3 StiftGNRW vorliegt), wenn eine privatnützige Stiftung nicht zur Berichterstattung verpflichtet ist.

Behördliche Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen **nicht dem allgemeinen Informationszugang** nach dem Informationsfreiheitsgesetz, § 5 Abs. 3 StiftG NRW.

2.3. Information (Unterrichtung und Prüfung)

Wesentliches Instrument einer Aufsicht über die Stiftung ist Information. Ohne entsprechende Informationen kann die Stiftungsbehörde keine Aufsicht führen. Daher kann sich die Stiftungsbehörde – bei Anhaltspunkten dafür, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, über alle Stiftungsangelegenheiten unterrichten lassen sowie Berichte und Unterlagen anfordern (§ 6 Abs. 3 StiftG NRW).

Die Stiftung muss eine **Jahresabrechnung (Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks)** nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einreichen (§ 6 Abs. 1 S. 1 StiftG NRW). Der Bericht ist innerhalb von **zwölf Monaten** einzureichen. Die Behörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlagepflicht nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 StiftG NRW).

Wenn die **Jahresabrechnung extern**, also durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, oder einen vereidigten Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stelle geprüft wird und sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstreckt (§ 6 Abs. 2 StiftG NRW), **soll** keine Prüfung durch die Stiftungsbehörde erfolgen. Sie **kann** eine solche externe Prüfung verlangen.

Die Stiftungsbehörde prüft die Ordnungsmäßigkeit der ihr vorgelegten Unterlagen. Sie kann aber auch die Prüfung von einem externen Sachverständigen (z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer) **auf Kosten der Stiftung** vornehmen lassen (§ 6 Abs. 2 S. 2 StiftG NRW). Da eine externe Prüfung für kleine Stiftungen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann, hat die Stiftungsbehörde fehlerfreies Ermessen auszuüben unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Kleinere Fehler dürfen nicht zur Anordnung einer Wirtschaftsprüfungspflicht führen. Insbesondere personelle Engpässe innerhalb der Behörde müssen daher bei der Abwägung außer Betracht bleiben.

2.4. Maßnahmen der Stiftungsbehörde

2.4.1. Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem **Stifterwillen**, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder **gesetzlichen Regelungen** widersprechen,

beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von der Stiftungsbehörde bestimmten und angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW).

Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 StiftG NRW).

Die **Beanstandung** ist darauf gerichtet, dem **Stifterwillen widersprechende rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe zu korrigieren** (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW). Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen von der Stiftung nicht mehr durchgeführt werden (§ 7 Abs. 1 S. 2 StiftG NRW).

2.4.2. Aufhebungsverlangen

Kommt die Stiftung der Beanstandung nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die **Aufhebung** der Beschlüsse oder Maßnahme **verlangen** (§ 7 Abs. 1 StiftG NRW).

Kommt die Stiftung auch diesem Aufhebungsverlangen nicht nach, kann die Stiftungsbehörde die Aufhebung des Beschlusses bzw. der beanstandeten Maßnahme selbst vornehmen (spezialgesetzlich geregelte Ersatzvornahme) oder durch Einschaltung eines Dritten auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen (§ 7 Abs. 3 StiftG NRW).

2.4.3. Anordnung

Kommt die Stiftung ihren satzungsgemäßen oder gesetzlichen Pflichten nicht nach, **unterlässt sie also ein gebotenes Tun**, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist anordnen (§ 7 Abs. 2 StiftG NRW).

2.4.4. Ersatzvornahme

Soweit die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen der ihr gesetzten Frist nicht nachkommt, kann die Stiftungsbehörde die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vollstrecken (§ 7 Abs. 3 StiftG NRW).

D.h. die Anordnung kann im Wege der Ersatzvornahme von der Stiftungsbehörde selbst– auf Kosten der Stiftung oder durch Dritte ersatzweise durchgeführt werden. Sämtliche Zwangsmittel (auch Zwangsgeld – bei unvertretbaren Handlungen) sind als Vollstreckungsmaßnahmen hiernach denkbar.

2.5. Abberufung von Organmitgliedern

Die Bestellung von Organmitgliedern durch die Stiftungsbehörde ist nunmehr abschließend im Bundesrecht geregelt (§ 84c BGB). Die Möglichkeit der **Abberufung durch die Stiftungsbehörde** ist im Landesstiftungsgesetz geregelt (§ 8 Abs. 1 StiftG NRW). Voraussetzung für eine Abberufung ist das Vorliegen eines **wichtigen Grundes**. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn sich ein Organmitglied einer **groben Pflichtverletzung** schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten (wie der Geschäftsführungspflicht) nicht in der Lage ist.

Die zuständige Behörde kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund abberufen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit einstweilen untersagen, § 8 Abs. 1 StiftG NRW.

Die Stiftungsbehörde hat die Möglichkeit, sog. Beauftragte / Sachwalter einzubeziehen, § 8 Abs. 3 StiftG NRW, wenn die anderen Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84 c BGB oder §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 und 2 nicht ausreichen.

Angesicht der abschließenden materiell rechtlichen Regelungen des BGB ist fraglich, ob es für die landesrechtliche Regelung zur Einsetzung eines sog. Sachwalters noch Raum gibt, auch wenn es im Einzelfall hierfür einen sinnvollen Anwendungsbereich geben mag.

Um die ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten und ggf. Schaden von der Stiftung abzuwenden, ist im StiftG NRW vorgesehen, dass ein Rechtsbehelf, der sich gegen die Abberufung oder die einstweilige Untersagung der Tätigkeit richtet, keine aufschiebende Wirkung hat (§ 8 Abs. 3 StiftG NRW). Das bedeutet, dass das abberufene Organmitglied bis zur Entscheidung des Gerichts seine Rechte nicht ausüben kann (§ 8 Abs. 1 bis 3 StiftG NRW).

2.6. Satzungs- und Strukturänderung

Satzungs- und Strukturänderungen sind von der Stiftungsbehörde zu **genehmigen** (§ 85a Abs. 1 S. 2 BGB). Die jeweiligen Voraussetzungen sind abschließend im BGB geregelt, das Landesstiftungsgesetz darf keine weiteren Regelungen enthalten. Die Stiftungssatzung kann vom BGB abweichende Voraussetzungen für Satzungsänderungen bestimmen.

Zu den weiteren Voraussetzungen für Satzungsänderungen vgl. unter 4., zu den Strukturänderungen vgl. unter 5.

2.7. Temporärer Verbrauch des Stiftungsvermögens

Der Landesgesetzgeber hat von der bundesgesetzlich enthaltenen Ermächtigung (§ 83c Abs. 3 BGB) Gebrauch gemacht, dass auf Antrag für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Gebot des dauerhaften ungeschmälerten Vermögenserhalts zugelassen werden kann, **keinen Gebrauch** gemacht.

2.8. Stiftungsverzeichnis

Die Stiftungsbehörde führt weiterhin das Stiftungsverzeichnis (§ 10 StiftG NRW).

Inhalt:

- der Name der Stiftung
- Sitz
- Zwecke
- Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung
- die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung
- Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
- die zuständige Stiftungsbehörde

Insbesondere sind **Änderungen** der Angaben (Spiegelstriche 1-5) der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen **unverzüglich nachzuweisen**.

Die Regelungen zum Stiftungsverzeichnis bleiben (zunächst) bestehen, § 10 Abs. 1 - 4 StiftG NRW.

Das Stiftungsverzeichnis NRW wird (zunächst) weitergeführt.

2.19. Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen

Die Stiftungsbehörde stellt weiterhin **auf Antrag Vertretungsbescheinigungen** aus (§ 10 Abs. 4 StiftG NRW) für alle Stiftungen aus. Dies ist mindestens bis zur Einführung des Stiftungsregisters notwendig, damit die Stiftungsorgane sich im Rechtsverkehr legitimieren können.

2.10. Regelungen kirchliche Stiftungen

Die Regelungen zu den kirchlichen Stiftungen bleiben weitgehend unverändert (§ 11 ff. StiftG NRW).

3. Überblick

Stiftungsgesetz für Nordrhein-Westfalen, (Stiftungsgesetz NRW – StiftG NRW), Gesetz vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 340, S. 1128)

Inhalt	StiftG NRW	Anmerkungen
Anwendungsbereich	§ 1	➤ Rechtsfähige Stiftung (St) des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nordrhein-Westfalen
Zuständige Behörde	§ 2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stiftungsbehörde (SB) ist die Bezirksregierung; örtlich zuständig diejenige, in dessen Bezirk St ihren Sitz hat (§ 2 Abs. 1 StiftG NRW) ➤ Oberste SB: das für das allg. Stiftungsrecht zuständige Ministerium (§ 2 Abs. 2 StiftG NRW)
Besonderheit Frist Genehmigungsverfahren	§ 4	➤ SB entscheidet im Genehmigungsverfahren binnen Frist von 6 Monaten; angemessene Verlängerung einmalig möglich wg. Schwierigkeit
Umfang der Aufsicht	§ 5 § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1-3 § 5 Abs. 1, 2. HS.	<ul style="list-style-type: none"> ➤ (Rechts)aufsicht ➤ Eingeschränkt auch über privatnützige St (keine Jahresrechnung, keine WP-Prüfpflicht: aber § 6 Abs. 3) ➤ (Rechts)aufsicht, eingeschränkt über kirchl. St
➤ Information		
	§ 6 Abs. 3	➤ SB kann bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen gesetzl. Bestimmungen oder Satzung Auskunft und Vorlage von Unterlagen zur Einsicht verlangen; sie kann weitergehende Prüfung im erforderlichen Umfang vornehmen od. auf Kosten Stiftung vornehmen lassen; gilt auch für privatnützige Stiftungen
	§ 6 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgabe Jahresabrechnung (Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) ➤ Frist: 12 Monate ➤ Verkürzungsmöglichkeit SB

	§ 6 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Möglichkeit, dass Jahresabrechnung durch einen WP geprüft wird. ➤ Keine Prüfung durch SB ➤ SB kann die Prüfung durch WP auf Kosten der St anordnen
➤ Beanstandung und Ersatzvornahme		
Beanstandung	§ 7 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ SB beanstandet gegen Stifterwillen verstoßende und rechtswidrige Beschlüsse der Stiftung, gerichtet auf Korrektur
Aufhebungsverlangen	§ 7 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ St kommt der beanstandeten Maßnahme nicht nach, kann SB die Aufhebung oder Rückgängigmachung innerhalb einer von ihr bestimmten Frist verlangen
Anordnung	§ 7 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> ➤ St kommt ihren satzungsmäßigen oder gesetzlichen Pflichten (Unterlassen); SB ordnet die notwendige Maß an
Ersatzvornahme	§ 7 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ St kommt der Anordnung nicht nach, SB führt die Maßnahme auf Kosten der St selbst durch bzw. lässt sie durchführen - Verweis auf Zwangsmittel VerwaltungsvollstrG NRW
Organe	§ 8	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abberufungsmöglichkeit durch SB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
Sachwalter	§ 8 Abs. 3	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, Sonderbestellung eines Sachwalters möglich
Stiftungsvermögen		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Ausnahmeregelung zum temporären Verbrauch des St-Vermögens
Stiftungsverzeichnis	§ 10	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bleibt vorerst unverändert bestehen
Vertretungsbescheinigungen	§ 10 Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertretungsbescheinigungen werden weiter ausgestellt

4. Exkurs: Satzungsänderungen

Die Regelungen zu den Satzungsänderungen finden sich nun in § 85 Abs. 1-3 BGB. Es gilt dabei, dass die Hürden für Satzungsänderungen immer hoch sind. Je stärker die Änderung den Wesenskern der Stiftung betrifft, desto höher ist die Hürde. Bei jeder Satzungsänderung ist der erkennbare oder mutmaßliche Stifterwille zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird das Grundkonzept für Satzungsänderungen kurz dargestellt. Wichtig ist der Hinweis, dass diese Regelungen dispositiv sind. Im Stiftungsgeschäft (und der Errichtungssatzung als Teil des Stiftungsgeschäfts) können daher abweichende Regelungen getroffen sein.

4.1. Änderung des Zwecks (§ 85 Abs. 1 BGB)

Die **Änderung des Zwecks** oder die **Beschränkung des Zwecks** sind unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 BGB möglich.

Was ist der Zweck der Stiftung?

Zweck der Stiftung ist der oberste Leitsatz der Stiftungstätigkeit. Er ist von der Art und Weise der Zweckverwirklichung zu unterscheiden (Bsp. Betrieb einer kulturellen Einrichtung), die leichter zu ändern ist. Die Art und Weise der Zweckverwirklichung kann dann zum Zweck der Stiftung werden, wenn es dem Stifter genau auf diese Tätigkeit ankam. Gibt es mehrere Einzelzwecke, ist der Zweck der Stiftung die Zusammenschau sämtlicher Einzelzwecke. Der Zweck der Stiftung im Sinne des BGB ist damit nicht zwingend identisch mit den steuerlichen Zwecken der §§ 52 ff. Abgabenordnung (AO).



Achtung: Nicht jede Änderung, die den Zweck berührt, ist eine Zweckänderung (i.S.d. § 85 Abs. 1 BGB). Entscheidend ist, ob sich die inhaltliche Ausrichtung der Stiftung in einer für den Stifter zur Zeit der Errichtung der Stiftung unvorhergesehenen Weise wandelt. Damit können z. B. eine **Präzisierung** oder Klarstellung eine Satzungsänderung unter einfachen Bedingungen nach den Absätzen 2 und 3 des § 85 BGB darstellen.

Voraussetzungen

- Der Stiftungszweck ist **nicht (mehr) dauernd und nachhaltig** erfüllbar. Dies ist z.B. der Fall, wenn
 - die Stiftung **keine ausreichenden Mittel** für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und
 - sie solche Mittel **in absehbarer Zeit auch nicht erwerben** kann.
 - Beurteilungsspielraum für die Stiftungsorgane
 - Zweckerfüllung muss nicht unmöglich sein.
 - Ausreichend: Zweck kann nicht mehr wirksam verfolgt werden.
- Es muss **gesichert erscheinen**, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten **Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann**.
 - Die Stiftungsbehörde macht also eine Prognose über die Existenzfähigkeit der Stiftung.

4.2. Umwandlung in Verbrauchsstiftung

Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung ist unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 S. 4 BGB möglich.

Voraussetzungen

- Der Stiftungszweck **ist nicht (mehr) dauernd und nachhaltig** erfüllbar. Dies ist z. B. der Fall, wenn
 - die Stiftung **keine ausreichenden Mittel** für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und
 - solche Mittel **in absehbarer Zeit auch nicht erwerben** kann.
 - Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchsstiftung müssen vorliegen.

Überlegungen

- Anwendbar für wirtschaftlich notleidende Stiftungen. Hätte der Stifter dem sukzessiven Verbrauch des Stiftungsvermögens einer sofortigen Beendigung den Vorzug gegeben („unterkapitalisierte Stiftungen“)?
- Ließe sich der Zweck auch nur als Förderstiftung erfüllen?
- Voraussetzungen für die Anerkennung einer Verbrauchsstiftung müssen vorliegen.
- Für welchen Zeitraum muss die Verbrauchsstiftung bestehen? Die 10-jährige Mindestfrist soll nicht notwendig sein, da die Stiftung bereits einige Jahre bestanden hat, die Untergrenze soll bei fünf Jahren liegen (Einzelfall). Entscheidend ist die Möglichkeit der nachhaltigen Zweckerfüllung.

4.3. Änderung der prägenden Bestimmungen (§ 85 Abs. 2 BGB)

Änderungen prägender Bestimmungen der Satzung sind möglich unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 2 BGB

Was sind prägende Bestimmungen?

- Das Gesetz nennt beispielhaft Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung, und Verwaltung des Grundstockvermögens.
- Nicht prägend: Zusammensetzung der Organe, Aufgaben der Organe und damit zusammenhängende Punkte (fallen unter § 85 Abs. 3 BGB).
- Keine abschließende Aufzählung; Ob etwas prägend ist, ergibt sich aus dem zu ermittelnden Stifterwillen.

Voraussetzungen

- **Wesentliche Änderung der Verhältnisse**
 - Einzelfallprüfung
 - Eine Veränderung ist wesentlich, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung des Stiftungszwecks hat und die Satzung diesem nicht mehr genügt. Beispiel: Verringerung des Vermögens, Gesetzesänderung.
- Satzungsänderung ist **erforderlich**, um die Stiftung an die **veränderten Verhältnisse anzupassen**.

4.4 Änderungen der sonstigen Bestimmungen (§ 85 Abs. 3 BGB)

Voraussetzungen

- Einfache Satzungsänderung ist zulässig, wenn diese der **Erfüllung des Stiftungszwecks dient**
 - Bloße Erleichterung reicht nicht.

- Beispiele
 - Anpassung der Zweckbestimmung nach §§ 52 Abs. 2, 53 oder 54 AO, um die Steuerbegünstigung zu erhalten.
 - Bagatellfälle (z. B. Ladungsfristen, Umlaufbeschlüsse)
 - Satzungsbestimmungen, die im Einzelfall für die Stiftung nicht prägend (vgl. § 85 Abs. 2 BGB) sind.
 - Zusammensetzung der Organe

5. Exkurs Strukturänderungen

5.1. Zulegung (§ 86 BGB)

Die Zulegung ist die Zusammenführung, bei der eine oder mehrere Stiftungen in einer bestehenden, nach der Zusammenführung fortbestehenden Stiftung aufgehen. Die Rechtspersönlichkeit der übertragenden Stiftung erlischt, ihr Vermögen geht auf die Stiftung über, in der sie aufgeht (aufnehmende Stiftung). Die fortbestehende Stiftung wird Gesamtrechtsnachfolgerin.

Voraussetzung

- **Wesentliche Veränderung der Verhältnisse** (vgl. unter 4.3.)
Bei der übertragenden Stiftung haben sich die Verhältnisse nach ihrer Errichtung wesentlich verändert
- **Satzungsänderung** nach § 85 Absätze 2 bis 4 BGB **reicht nicht aus**, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- Der **Zweck** der übernehmenden Stiftung **entspricht im Wesentlichen dem Zweck der übertragenden Stiftung**.
- Der **Zweck** der übernehmenden Stiftung kann **weiterhin dauerhaft erfüllt** werden.
 - Es muss gesichert erscheinen, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- Rechte von Personen, die in der Satzung der übertragenden Stiftung begründet sind (klagbare Ansprüche auf Stiftungsleistungen), bleiben gewahrt.

5.2. Zusammenlegung (§ 86a BGB)

Bei der Zusammenlegung werden zwei oder mehrere (übertragende) Stiftungen in einer neu zu gründenden (aufnehmenden) Stiftung zusammengeführt. Die Rechtspersönlichkeit der übertragenden Stiftungen erlischt, ihr jeweiliges Vermögen geht auf die neue aufnehmende Stiftung über.

Voraussetzungen

- **Wesentliche Veränderung der Verhältnisse** bei mehreren übertragenden Stiftungen, (vgl. unter 4.3.)
- **Satzungsänderungen** nach § 85 Absätze 2 bis 4 BGB **reichen nicht aus**, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen.
- Es muss gesichert erscheinen, dass die neue **übernehmende Stiftung die Zwecke** der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen **in gleicher Weise und dauernd und nachhaltig erfüllen** kann (§ 86a Nr. 2 BGB).
- Nicht alle Zwecke der übertragenden Stiftungen müssen in gleicher Weise von der übernehmenden Stiftung erfüllt werden, zumindest aber die jeweiligen Hauptzwecke.
- Die neue Stiftung kann die Zwecke der übertragenden Stiftung(en) dauerhaft erfüllen.
- Rechte von Personen, die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen begründet sind (klagbare Ansprüche auf Stiftungsleistungen), bleiben gewahrt.

5.3. Auflösung und Aufhebung (§ 87 BGB)

Die Auflösung ist die Beendigung der Stiftung durch die Organe. Die Aufhebung ist Beendigung der Stiftung durch die zuständige Behörde. Vorrangig ist die Auflösung durch Organe zu treffen.

Voraussetzungen

- Es besteht die Pflicht zur Auflösung, wenn die Stiftung **ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen** kann.
- Subsidiarität der Auflösung gegenüber Satzungsänderung
 - Begriff „endgültig“ ist stiftungsseitig auszulegen, von Stiftungsbehörden zu akzeptieren.
 - „Misstand“ bzgl. der Zweckerfüllung kann auf absehbare Zeit nicht mehr beseitigt werden.
 - Stiftung verfügt nicht mehr über ausreichendes Vermögen und es ist auch nicht zu erwarten, dass neues Vermögen in ausreichender Höhe zu erlangen ist.

6. Literatur

Andrick / Muscheler / Uffmann (Hrsg.), Bochumer Kommentar zum Stiftungsrecht, 2023

Burgard (Hrsg), Stiftungsrecht, 2023

Orth/Uhl, Stiftungsrecht, 2022

Richter, Stiftungsrecht (Handbuch), 2023

Schauhoff/Mehren, Stiftungsrecht nach der Reform, 2022